

**Obergericht
des Kantons Bern**

Aufsichtsbehörde in Betrei-
bungs- und Konkursachen

**Cour suprême
du canton de Berne**

Autorité de surveillance
en matière de poursuite
et de faillite

Kreisschreiben Nr. C 1

an die Konkursämter und die Nachlassgerichte des Kantons Bern

Gebührenverordnung und Unparteilichkeit des Sachwalters

1. In Abweichung von Art. 43 - 46 GebV SchKG bestimmt Art. 47 GebV SchKG, dass in anspruchsvollen Verfahren das Entgelt für die amtliche und die ausseramtliche Konkursverwaltung durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt wird. Als anspruchsvoll gilt ein Verfahren, das besondere Sach- oder Rechtskenntnisse erfordert (BGE 138 III 443 E. 2.1.2 S. 445). Bei der Berechnung des Entgelts sind die Schwierigkeit und die Bedeutung der Sache, der Umfang der Bemühungen sowie deren Zeitaufwand zu berücksichtigen. Dabei kommt der Aufsichtsbehörde ein grosses Ermessen zu. Dem sozialen Charakter der Gebührenverordnung ist Rechnung zu tragen (BGE 130 III 611 E. 3.1 S. 616; BGE 120 III 97 E. 2 S. 100; BGE 108 III 68 E. 2 S. 69). Diese Grundsätze gelten auch für die Festsetzung des Entgelts von Sachwaltern, Liquidatoren und Mitgliedern von Gläubigerausschüssen.
2. Kostenfestsetzungsbegehren an die Aufsichtsbehörde sind kurz zu begründen und mit Beilagen zu versehen, aus denen die Art der verrechneten Leistungen (gegebenenfalls unter Angabe des Zeitaufwandes, der Funktion und des Stundenansatzes der ausführenden Personen) hervorgehen muss. Speziell zu umschreiben sind die Sachverhaltselemente und Rechtsfragen, welche besonderer Abklärungen bedurften. Die erwähnte Dokumentationspflicht gilt auch für entsprechende Kostenfestsetzungsbegehren im Nachlassverfahren.
3. Bei dieser Gelegenheit ruft die Aufsichtsbehörde den Nachlassgerichten in Erinnerung, dass für die Wählbarkeit einer Person als Sachwalter in einem Nachlassverfahren deren absolute Unparteilichkeit gewährleistet sein soll, da der Sachwalter die Interessen sowohl von Gläubigern wie von Schuldnern zu wahren hat.
4. Dieses Kreisschreiben tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt das Kreisschreiben Nr. A 17 vom 10. Juli 1978 / 23. Januar 1985.

Bern, 6. September 2005 (redaktionell geändert per 1. Juli 2020)